

Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern

(Stand: 17.06.2011)

Anmerkung: Die folgende Übersicht gilt nur für staatliche Hochschulen. Für andere Hochschultypen (private, staatlich anerkannte Hochschulen, Berufsakademien etc.) gelten möglicherweise abweichende Regelungen.

Pflicht zur Akkreditierung und Verhältnis von Akkreditierung und Genehmigung nach Bundesländern	Rechtsgrundlagen
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach dem Landeshochschulgesetz grundsätzlich zu akkreditieren. Die Akkreditierung ist grundsätzlich Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung eines Studiengangs.</p> <p>Bei Umstellung eines bestehenden Studienangebots auf die gestufte Studienstruktur wird die Einrichtung des Studiengangs vom Ministerium befristet (i.d.R. fünf Jahre) genehmigt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ist die Akkreditierung vorzulegen.</p> <p>Werden neue Studienangebote eingerichtet, muss grundsätzlich mit dem Antrag an das Ministerium auf Genehmigung des Studiengangs der Bericht über eine erfolgte Akkreditierung vorgelegt werden. Alternativ zur Vorabakkreditierung besteht für neue Studiengänge die Möglichkeit, die befristete Einrichtungsgenehmigung auf der Grundlage des Qualitätsleitfadens zu beantragen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§ 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz</p> <p>Die befristete Einrichtungsgenehmigung auf Grundlage des Qualitätsleitfadens beruht auf einer Verwaltungsvorschrift zu § 30 Abs. 3 S. 4 LHG.</p>

Bayern

Nach dem Landeshochschulgesetz „soll“ die Akkreditierung erfolgen. Sie ist in der Regel Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung eines Studiengangs. Diese ist nicht erforderlich, soweit eine Zielvereinbarung vorliegt.

Das Einvernehmen wird bei der Umstellung bestehender Studienangeboten befristet (in der Regel 5 bzw. 6 Jahre bei konsekutiven Bachelor/Mastermodellen) mit der Maßgabe erteilt, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erfolgreiche Akkreditierung nachzuweisen.

Bei neuen Studienangeboten wird in der Regel eine Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs gefordert bzw. eine kürzere Frist gesetzt.

Soweit Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium nachvollziehbar darlegen, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen, das eine baldige erfolgreiche Antragstellung zur Systemakkreditierung erwarten lässt, können die Fristen zum Nachweis der Akkreditierung in Ausnahmefällen verlängert werden.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung (gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG)

Landesspezifische Strukturvorgaben
Art. 57 Abs. 3 BayHSchG; Art. 10 Abs. 4 BayHSchG

Berlin

Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Einrichtung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Diese kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung widerrufen oder mit Auflagen versehen.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung

Landesspezifische Strukturvorgaben
§ 8 a Abs. 2, § 22 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz

<p>Brandenburg</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung eines Studiengangs. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigt werden. Für Studiengänge, die Gegenstand einer Zielvereinbarung sind, besteht keine Genehmigungspflicht mehr.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>Landesspezifische Strukturvorgaben § 17 Abs. 5 und 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz</p> <p>Leitfaden für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 29.04.2004</p> <p>Hochschulprüfungsverordnung vom 07.06.2007 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010</p>
<p>Bremen</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung eines Studiengangs und grundsätzlich vor dessen Einrichtung durchzuführen. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigt werden. Bereits eingerichtete Studienangebote sind in einem angemessenen Zeitraum zu akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§ 53 Abs. 4 Bremisches Hochschulgesetz</p>
<p>Hamburg</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge. Sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Die Akkreditierung kann nach Aufnahme des Studienbetriebs erfolgen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§ 52 Abs. 7 und 8 HmbHG</p>

<p>Hessen</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung in der Regel vor Aufnahme des Studienbetriebs. Eine ministerielle Genehmigung ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>Landesspezifische Strukturvorgaben</p> <p>§§ 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge im Rahmen der Eckwerte der Hochschulentwicklung und der Zielvereinbarungen. Studien- und Prüfungsordnungen sind dem Ministerium anzuzeigen. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Strukturvorgaben überprüft.</p>	<p>Die KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung werden den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Landesspezifische Strukturvorgaben</p> <p>§ 28 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge nach den in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>Landesspezifische Strukturvorgaben</p> <p>§ 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz</p> <p>Eckwerte für die Einführung von Bachelor/Master (BAMA)-Studiengängen vom 18.05.2004</p>

Nordrhein-Westfalen

Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben.
Die erfolgreiche Akkreditierung nach den von KMK und Akkreditierungsrat erlassenen Regeln ist Voraussetzung für Aufnahme des Studienbetriebs. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge.

§ 7 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW; danach ist die Beachtung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung und aller weiterer einschlägigen Beschlüsse von KMK und Akkreditierungsrat zwingend.

Rheinland-Pfalz

Studiengänge sind nach dem Landeshochschulgesetz in der Regel vor der Aufnahme des Lehrbetriebs zu akkreditieren.

Darüber hinaus ist die Einrichtung neuer Studiengänge dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Die Einrichtung gilt als genehmigt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Prüfungsordnungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule genehmigt und sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann die Änderung der Prüfungsordnung unter anderem bei Abweichung von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben oder zur Anpassung an das Ergebnis einer Akkreditierung verlangen.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung

Landesspezifische Strukturvorgaben
§ 5 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 19 Abs. 7 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 01.09.2010

<p>Saarland</p> <p>Studiengänge sind nach dem Universitätsgesetz und dem Fachhochschulgesetz in der Regel zu akkreditieren.</p> <p>Universität des Saarlandes: Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge nach den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen. Die Einrichtung oder Änderung von Studiengängen ist dem Wissenschaftsministerium lediglich anzuzeigen.</p> <p>Hochschule für Technik und Wirtschaft: Über die Einrichtung und wesentliche Änderung von Studiengängen entscheidet die Hochschulleitung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die ministerielle Zustimmung wird unter der Auflage der Akkreditierung erteilt.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§ 7 Abs.2 S. 2 Universitätsgesetz, sowie § 50 Abs. 3 und Abs. 6 Universitätsgesetz und § 48 Abs. 3 und Abs. 6 Fachhochschulgesetz</p>
<p>Sachsen</p> <p>Für staatliche Hochschulen ist keine gesetzliche Pflicht zur Akkreditierung vorgesehen. Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§§ 32 Abs. 4, 106 Abs. 1, 107 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Akkreditierung ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine ministerielle Genehmigung ist in der Regel nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge nach den in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen. Eine gesonderte Genehmigung seitens des Ministeriums ist nur nötig, wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen oder in besonderen Fällen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</p> <p>§ 9 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>

Schleswig-Holstein

Das Landeshochschulgesetz regelt, dass Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung akkreditieren lassen. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung eines Studiengangs.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung

§ 5 Abs. 2, § 49 Abs. 6 HSG

Landesverordnung über Studiengänge und die Qualitätssicherung an den staatlichen Hochschulen (Hochschulqualitätssicherungsverordnung HQSVO) vom 30.04.2008

Merkblatt zur Einführung neuer Studiengänge vom 30.04.2007

Thüringen

Studiengänge sind nach dem Landeshochschulgesetz in der Regel zu akkreditieren. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind dabei einzuhalten. Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hochschulen sind selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge nach den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung

§§ 12, 43 des Thüringer Hochschulgesetzes

Schreiben an alle Hochschulen „Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ vom 08.03.2007